

Steuerliche Änderungen ab 2009

Ihr Auftrag zum Einbehalt der Kirchensteuer im Rahmen der Abgeltungsteuer

Ab dem 1. Januar 2009 ändert sich die Besteuerung von Kapitalerträgen. Es gilt dann eine pauschale Abgeltungsteuer von 25 % auf Zinsen, Dividenden und Kursgewinne. Haben Sie Kapitalerträge, die Sie versteuern müssen, führen wir für Sie die pauschale Abgeltungsteuer direkt ab. Für diese Kapitalerträge werden außerdem Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer fällig. Wenn Sie Mitglied einer Kirche sind, die Kirchensteuer erhält, können Sie auch die Kirchensteuer, die Sie auf Ihre Kapitalerträge zahlen, künftig von uns abführen lassen. Hierfür benötigen wir die Angabe Ihrer Kirchengemeinschaft. Bitte senden Sie uns dazu den umseitigen Auftrag zu.

Besteht für Sie Handlungsbedarf?

- ▶ Wenn Sie **nicht Mitglied einer Kirche** sind, die Kirchensteuer erhält, benötigen wir keinen Auftrag zum Einbehalt der Kirchensteuer von Ihnen.
- ▶ Wenn Sie **Mitglied einer Kirche** sind, die Kirchensteuer erhält, **und Ihre Kapitalerträge** aus Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen im Jahr 2009 **über 801 Euro** (1.602 Euro bei Verheirateten) liegen, teilen Sie uns Ihre Kirchengemeinschaft bitte auf umseitigem Auftrag mit.
- ▶ Wenn Sie **Mitglied einer Kirche** sind, die Kirchensteuer erhält, **und Ihre Kapitalerträge** aus Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen auch künftig **unter 801 Euro** (1.602 Euro bei Verheirateten) liegen, gilt der Sparer-Pauschbetrag (bisher: Sparer-Freibetrag) wie bisher. Im Moment besteht also kein Handlungsbedarf. Falls Ihre Kapitalerträge in den nächsten Jahren allerdings über die Grenze von 801 Euro (1.602 Euro bei Verheirateten) steigen, empfehlen wir Ihnen, uns schon jetzt mit dem umseitigen Auftrag Ihre Kirchengemeinschaft mitzuteilen.

Was ist außerdem zu beachten?

Änderungen können wir für Sie jeweils **bis zum 15. Dezember** eines Jahres für das kommende Jahr durchführen. Bitte teilen Sie uns – falls nötig (s.o.) – bis dahin auch Ihre Kirchengemeinschaft mit. Wenn Sie uns für 2009 keinen Auftrag für den Einbehalt Ihrer Kirchensteuer geben, führen wir keine Kirchensteuer für Sie ab. Sie müssen dies dann in Ihrer Steuererklärung nachholen.

Die Abgeltungsteuer in Kürze

Was ist neu?

Neu ist der einheitliche Steuersatz von 25 %, den wir für Sie direkt abführen. Bisher haben Sie Ihre Einkünfte aus Kapitaleinkünften über die Steuererklärung mit Ihrem individuellen Steuersatz (bis zu 45 %) versteuert. Außerdem müssen Kursgewinne aus Neukäufen, beispielsweise aus Investmentfonds, ab dem 01.01.2009 auch versteuert werden. Wenn Sie auch künftig Kapitalerträge unter 801 Euro (1.602 Euro bei Verheirateten) haben, hat die Abgeltungsteuer keine Relevanz für Sie.

Was fällt nicht unter die Abgeltungsteuer?

Nicht unter die Abgeltungsteuer fallen der Verkauf von Eigenheimen, Riester- und Rürup-Verträge, betriebliche Altersvorsorge, Geschlossene Fonds (soweit sie ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen) und Private Rentenversicherungen, sowie Kursgewinne und Fonds die vor dem 01.01.2009 gekauft wurden.

Gibt es weiterhin einen Sparer-Freibetrag?

Der Sparer-Freibetrag heißt ab 2009 Sparer-Pauschbetrag. Es gelten weiterhin 801 Euro pro Person, bzw. 1.602 Euro für Verheiratete. Er umfasst Zinsen, Dividenden und Kursgewinne inklusive Werbungskosten wie Depotgebühren.

Haben Sie Fragen zur Abgeltungsteuer?

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch zu Ihrer individuellen Situation. Rufen Sie uns einfach an unter: Telefon 0234 5797 457



Bitte ausfüllen und als Brief oder Fax (0234 57 97 133) absenden.

An die
GLS Bank
Postfach 100829
44708 Bochum

Absender

Name: _____

Kundennummer: _____

Falls Kundennummer nicht zur Hand bitte ergänzen:

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Auftrag zum Einbehalt der Kirchensteuer

Senden Sie den ausgefüllten Auftrag bitte **bis zum 15.12.2008** per Fax oder Post an uns zurück. Sie finden den Auftrag auch im Internet unter www.gls.de/service-portal. Gerne beantworten wir Ihre Fragen zum Einbehalt der Kirchensteuer. Rufen Sie uns einfach an unter: Telefon 0234 5797 457.

I. Ihr Konto

Einzelkunde

Name: Kontoinhaber/in

Gemeinschaftskunden

Name: Kontoinhaber/in 1 bzw. Ehegatte 1

Name: Kontoinhaber/in 2 bzw. Ehegatte 2 (ggf. Anschrift falls vom Absender abweichend)

Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots von Ehegatten* sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Ehegatte 1: 50% Ehegatte 2: 50% oder Ehegatte 1: ___% Ehegatte 2: ___%

Bei Gemeinschaftskonten von Nicht-Verheirateten: Die Kirchensteuer kann nur von der Bank einbehalten werden, wenn alle Beteiligten der gleichen Kirche angehören und der gleiche Kirchensteuersatz gilt.

II. Ihre Kirchengliederung

Ich/Wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei der GLS Bank geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots ab dem 01.01.2009 einzubehalten. Bitte Zutreffendes ankreuzen.

	Kirchensteuersatz 8% [Steuerl. Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg]			Kirchensteuersatz 9% [Steuerl. Wohnsitz in anderen Bundesländern]		
	Einzelkunde Kontoinhaber/in	Gemeinschaftskunden Kontoinhaber/in 1 Kontoinhaber/in 2		Einzelkunde Kontoinhaber/in	Gemeinschaftskunden Kontoinhaber/in 1 Kontoinhaber/in 2	
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Röm.-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten: Falls ein Ehegatte nicht Mitglied einer Kirche ist, wird für das Gemeinschaftskonto keine Kirchensteuer abgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift(en)